

Aufgaben, Information und Beziehung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) bzw. SicherheitswartInnen (SW)

A. Allgemeines

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) bzw. SicherheitswartInnen (SW) sind vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu bestellen, wenn in einem Betrieb regelmäßig mehr als 10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Die AG sind verpflichtet, in Abhängigkeit von dem im Betrieb beschäftigten AN eine Mindestanzahl von SVP zu bestellen

Die SVP und SW müssen für die Ausübung dieser Funktion eine mindestens 24-stündige Arbeitsschutz-Ausbildung erhalten haben.

Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Kenntnisse über die betrieblichen Abläufe sind sie dafür geeignet, Arbeitsschutzprobleme in ihren Wirkungsbereichen zu erkennen und an deren Lösung mitzuwirken.

Demgemäß zielt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) auf eine Zusammenarbeit zwischen AG, AN, SVP, Belegschaftsvertretung (Betriebsrat) und Präventivfachkräften ab und normiert wechselseitige Informations-, Beratungs- und Unterstützungsverpflichtungen.

Die Bestellung der SVP und der SW bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsvertretung (Betriebsrat).

B. Aufgaben der SVP:

Gemäß § 11 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz haben die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

1. die ArbeitnehmerInnen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. die Belegschaftsorgane zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die Interessen der ArbeitnehmerInnen gegenüber den Arbeitgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Arbeitgeber bei der Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Arbeitgeber über bestehende Mängel zu informieren,
6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

C. Rechte der SVP/ Pflichten des AG

Die SVP sind weiters berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei dem AG sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

AG sind verpflichtet, die SVP/SW in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

Der Gesetzgeber postuliert hierzu in § 11 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wie folgt:

Arbeitgeber sind verpflichtet,

1. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über

- Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2,
 - b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen, und
 - c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;
 3. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
 4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
 5. die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
 6. die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Arbeitgeber von betriebsfremden ArbeitnehmerInnenn über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/> (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)